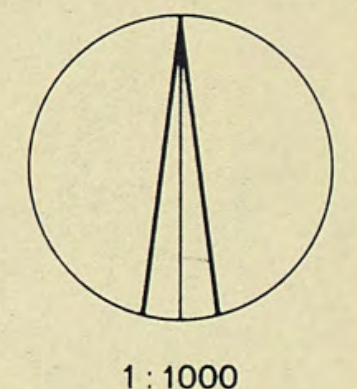




- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- - - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WOHNBAUFLÄCHEN
 - WR REINES WOHNGEbiet
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
 - GE GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
 - GEWERBEGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - I, II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - STELLPLATZE MIT EINFÄHRTEN

- PRIVATE GRÜNLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- + 20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

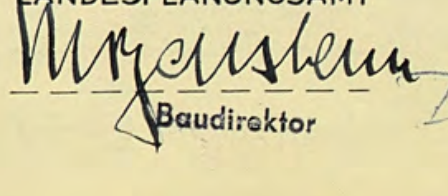
BRAMFELD 9

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 515

HAMBURG, DEN 7. 9. 64

LANDESPLANUNGSAMT



Baudirektor

Vom Senat beschlossen am 8. 9. 1964

Der Protokollführer des Senats

Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 9

Vom 8. September 1964

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 9 für das Plangebiet Wandsbeker Straße — Haldesdorfer Straße — Ostgrenzen der Flurstücke 2067 und 2069 der Gemarkung Bramfeld — Osterbek — Südgrenzen der Flurstücke 2059, 811/54 und 2099 der Gemarkung Bramfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher

Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Gewerbegebiet oberhalb der Traufe unzulässig.

2. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen ist. Die Fläche darf für Einstellplätze und für Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. September 1964.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hunden

Vom 8. September 1964

Auf Grund der §§ 2 und 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird verordnet:

Einzigster Paragraph

Die Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hunden vom 17. Februar 1959 (Sammlung des bereinigten ham-

burgischen Landesrechts 7831 - bl) wird wie folgt geändert:
§ 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- „a) im Reiseverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Italien, Jugoslawien, Österreich und Portugal mitgeführt werden,“

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. September 1964.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Bramfeld 9**

Vom 5. November 2010

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 9 vom 8. September 1964 (HmbGVBl. S. 192) wird wie folgt geändert:

1. Die beigegefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 9“ wird der Verordnung hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Für die Gewerbegebiete gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

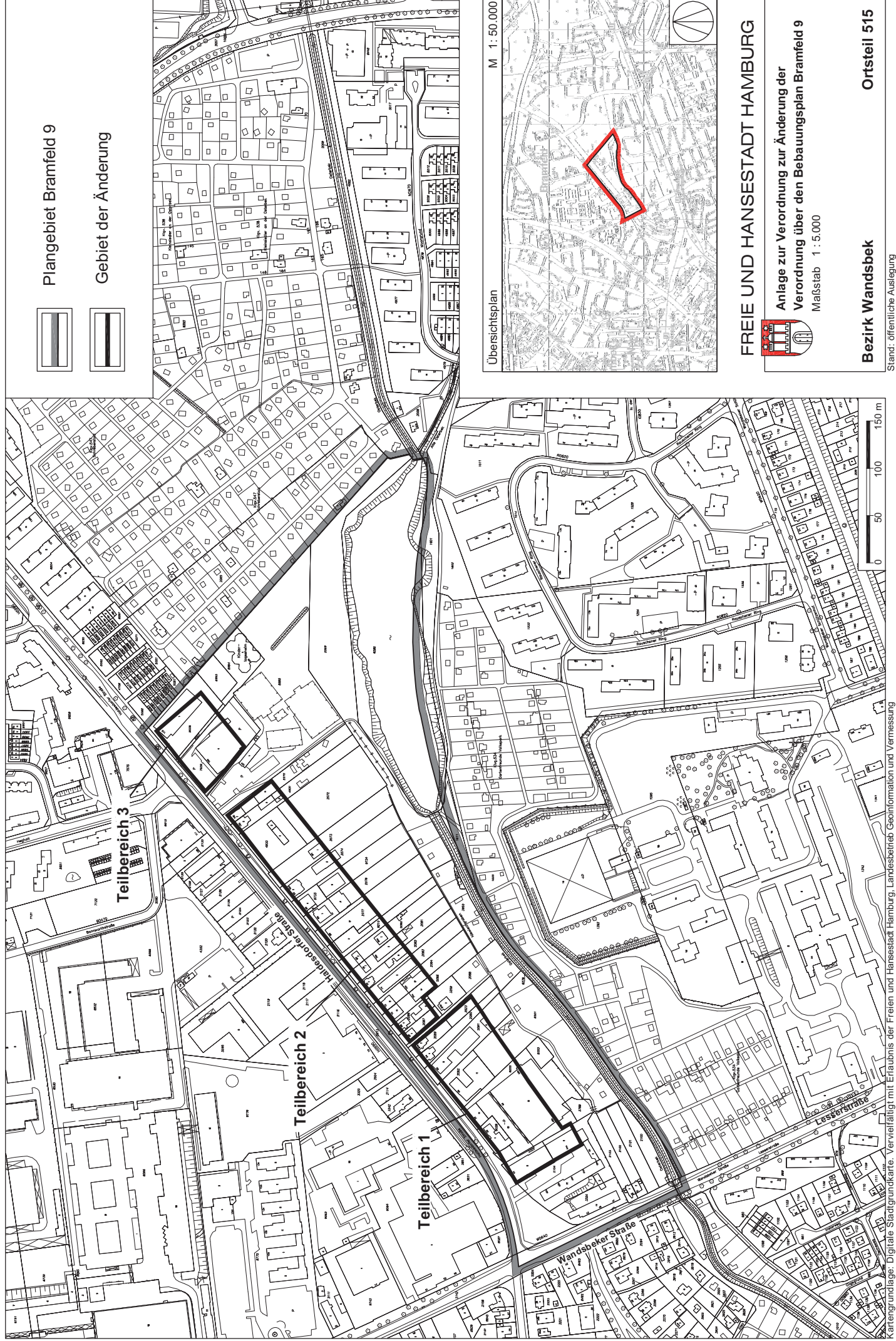
3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

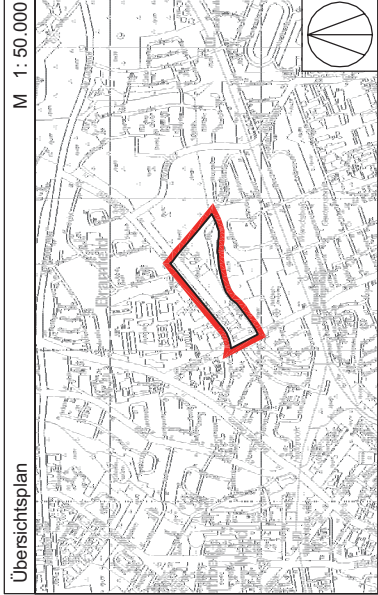
Hamburg, den 5. November 2010.

Das Bezirksamt Wandsbek



Plangebiet Bramfeld 9

Gebiet der Änderung



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

 **Anlage zur Verordnung zur Änderung der
Verordnung über den Bebauungsplan Bramfeld 9**
Maßstab 1:5.000

Bezirk Wandsbek

Ortsteil 515